Namslauer Kreisblatt.

No. 19. **1882.**

Donnerstag, den 11. Mai.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

A. Amtlicher Theil.

№ 189] Namslau, den 8. Mai 1882.

Wegen des auf Donnerstag den 18. Mai fallenden Himmelfahrtstages erfolgt die Ausgabe des nächsten Kreisblattes bereits

Mittwoch den 17. Mai,

wonach die Gemeindeboten zu instruiren sind.

№ 190] Namslau, den 10. Mai 1882.

Die nächste öffentliche Kreisausschußsitzung findet

Freitag den 12. Mai 1882 Nachm. 3½ Uhr

statt.

№ 191] Namslau, den 11. Mai 1882.

Betrifft die allgemeine Berufsstatistik.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 24. v. Mts. No. 169 lasse ich dem Magistrat in Reichthal, sowie den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises mit dem heutigen Kreisblatt die erforderliche Anzahl Formulare zugehen.

Die Formulare bestehen aus:

Zählbogen A.
Zählkarten B.
Anleitungen zur Ausfüllung der Zählformulare C.
Anweisungen für die Zähler und für die Ortsbehörden D und E.
Controllisten für die Zähler über die ausgetheilten und wieder eingesammelten Zählpapiere F.
Gemeindebogen G, in welchem über die Art der Vollziehung der Zählung, sowie über einige allgemeine Fragen Auskunft zu geben ist.

Sollten Formulare nicht ausreichen, so ist der noch erforderliche Bedarf **bald** hier zu liquidiren.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Gemeindeschreiber wollen sich mit den Zählformularen und Instructionen alsbald vertraut machen, wobei ich bemerke, daß die Guts- und Gemeindebezirke getrennte Zählbezirke zu bilden haben. Auch ist die Einrichtung von Zählungs-Commissionen, namentlich in den größeren Gemeinden, zu empfehlen; jedoch bleibt der Guts- und Gemeinde-Vorstand für die ordnungsmäßige Ausführung der Erhebung verantwortlich. Größere Gemeinden können in mehrere Zählbezirke getheilt werden, und empfiehlt es sich, einem Zählbezirk nicht mehr als 50 Haushaltungen zuzutheilen.

Für jeden Zählbezirk ist ein zuverlässiger und über die Aufnahme gehörig zu informirender Zähler zu bestellen. Es wird erwartet, daß die Zähler ihr Amt unentgeltlich verwalten werden, da nach ausdrücklicher Bestimmung Vergütigungen für dieselben weder aus der Reichs- noch aus der Landeskasse beansprucht werden können.

Es ist daran festzuhalten, daß

1. für jede Haushaltung und einzeln lebende selbstständige Personen, welche einer Haushaltung gleich zu achten, insofern sie eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen, ein Zählbogen A auszufüllen ist, (vergl. die Anmerkung Formular C),
2. außer dem Zählbogen A eine Gewerbekarte B auszufüllen ist von derjenigen Person bezw. demjenigen Gewerbetreibenden, welcher selbstständig (als Inhaber, Mitinhaber, Pächter oder Geschäftsleiter, wenn auch in der eigenen Behausung für fremde Rechnung oder in der Behausung der Kunden für Lohn) ein Gewerbe nachstehend bezeichneter Art betreibt, sofern sie dasselbe

a. mit einem oder mehreren thätigen Mitinhabern (Compagnons) oder mit einem oder mit mehreren Gehülfen oder Arbeitern ausübt oder
b. in dem Betriebe ein Triebwerk (Kraft- oder Umtriebs-Maschine), das durch Wind, Wasser, Dampf, Gas oder Heißluft bewegt wird, oder einen Dampfkessel, ohne Kraftübertragung, welcher den allgemeinen, polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln unterliegt, oder eine Lokomobile oder ein Dampfschiff verwendet.

Die Erhebung durch Gewerbekarten erstreckt sich auf:

Handwerks-, Industrie-, Fabrikations-, Bau-, künstlerische und Kunstgewerbe aller Art, Bergbau, Hütten und Salinen, Kunst- und Handelsgärtnerei, Fischerei, gewerbemäßige Zucht von Bienen, Seidenraupen, Fischen, Singvögeln, Hunden und dergl. Thieren (einschließlich zoologischer Gärten und Aquarien) sodann auf Bankgeschäfte, Handel und Handelsvermittelung, Versicherung, Versteigerung, Preisschätzung, Verleihung, Stellenvermittelung, Dienstmanns-Unternehmen und andere Arbeitsstellung (Dampf- und Dreschmaschinen-Verleihung), Leichenbestattung, auf Fracht- und Lohnfuhrwerk einschließlich Posthalterei und Straßenbahn-Betrieb, auch Schiffahrt als Rheder oder Schiffsinhaber, Flößerei- und Fährunternehmen, Hafen- und Lootsendienst, Schleusen- und Kanalwacht und andere Verkehrsgewerbe, auf Beherbergungs-, Beköstigungs- und Schankgewerbe, auf Werkstätten der Eisenbahn- und Telegraphen-Verwaltungen, sowie auf die in Straf- und Besserungs-Anstalten für deren Rechnung betriebenen Gewerbe. Auch die sogenannten land- und forstwirthschaftlichen Nebengewerbe, wie Brauerei, Branntwein-Brennerei, Stein-, Kalk-, Gypsbruch, Kalk- und Gypsbrennerei, Ziegelei, Torfstich, Köhlerei, Pech- und Harzgewinnung, Lohnfuhrwerk u. s. w. sind zu berücksichtigen.

Ausgeschlossen von der Erhebung durch Gewerbekarten sind:

Land- und Forstwirthschaft, Jagd, Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, ärztliches und geburtshülfliches Personal, Heil- und Krankenanstalten, Musik- und Theatergewerbe, Schaustellungen aller Art, Gewerbebetrieb im Umherziehen, wissenschaftliche Unterrichts- und Erziehungsunternehmen, sowie Eisenbahn-Betrieb (Straßenbahn-Betrieb ist jedoch zur Erhebung mit heranzuziehen — vergl. den vorhergehenden Absatz).

Für verschiedene durch die Erhebung mittelst Gewerbekarten zu erfassende Gewerbe desselben Inhabers u. s. w., gleichviel ob sie räumlich vereinigt oder von einander entfernt betrieben werden, sind getrennte Angaben zu machen, so daß für jeden solchen Betrieb eine besondere Gewerbekarte aufgestellt wird (z. B. Bierbrauerei und Bierausschank oder Gastwirthschaft, Maurerei und Steinbruch, Getreidemühle nnd Sägemühle, Spinnerei, Weberei und Färberei, Druckerei, Appretur, Maschinenfabrik und Eisengießerei, Buchdruckerei und Buchhandel u. s. w.). Hierfür ist gleichgiltig, ob das oder die Gewerbe als Haupt- oder als Nebenberuf ausgeübt werden. Es ist also so oft eine Gewerbekarte auszufüllen, als in den Spalten 10 und 11 und ebenso in den Spalten 14 und 15 des Zählbogenformulars I zwei Ja nebeneinander oder ein Ja neben einem Nein enthalten ist, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, in welchem zwei oder mehrere Mitinhaber eines und desselben Geschäfts zugleich Mitglieder einer und derselben Haushaltung sind, sowie derjenigen, in welcher sich für die betreffende Person in Spalte 17 des Zählbogenformulars I ein Ja vorfindet.

Für gleichartige Gewerbebetriebe desselben Inhabers, welche räumlich von einander entfernt liegen und jede für sich bestehen (Haupt- und Filial-Geschäft, Commandite, Zweigniederlassung) sind gleichfalls besondere Karten aufzustellen.

In Fällen, in denen die Wohnung des Gewerbetreibenden und der Sitz des Gewerbebetriebs (Geschäfts) nicht zusammenhängen, vielmehr von einander entfernt sind, ist an beiden Stellen (Wohnungs- und Geschäftssitz) eine Karte aufzustellen, wie auf der Gewerbekarte zu Ziffer 3 angegeben ist.

Wenn ein Geschäft oder ein Gewerbebetrieb unter Leitung von zwei oder mehreren Mitinhabern (Compagnons) steht, so ist für jeden eine besondere Karte aufzustellen (Erläuterung auf der Gewerbekarte zu Ziffer 7). Sind jedoch zwei oder mehr Mitinhaber Mitglieder ein und derselben Haushaltung, so ist für diese nur eine Gewerbekarte aufzustellen, auf welche indessen die Namen der beiden oder mehreren Mitinhaber anzugeben sind.

Sollten den Gemeindevorstehern, Gerichtsschreibern 2c. über einzelne Fragen, Punkte 2c. der Formulare Zweifel aufstoßen, so wird denselben auf schriftliche oder mündliche Anfragen in meinem Bureau jederzeit Aufklärung ertheilt werden.

Nach § 12 der Anweisung für die Ortsbehörden und Zählungs-Commissionen haben die Ortsbehörden (Zählungs-Commissionen) nach vorgenommener Prüfung auf dem Gemeindebogen (G) die bezüglichen Einträge und Summirungen zu machen, die darauf gestellten Fragen zu beantworten und die Prüfung der Zählpapiere zu bestätigen.

Die geprüften Zählformulare und Controllisten sind sodann, nach Zählbezirken und Nummern geordnet, (§ 25 Absatz 3 der Anweisung D), nebst dem ausgefüllten Gemeindebogen in ausreichender Verpackung seitens des Magistrats zu Reichthal und der Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises sobald als thunlich, **spätestens aber bis zum 22. Juni d. Js.**, an mich einzureichen.

Auf jedes Packet ist der Name des Zählorts und die Nummer des Zählbezirks in demselben zu schreiben. Das Gesammtpacket ist mit folgender Aufschrift zu versehen:
Allgemeine Berufsstatistik vom 5. Juni 1882. Kreis Namslau. Gemeinde-(Guts-)Bezirk . . . .

№ 192] Namslau, den 4. Mai 1882.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Breslau bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Herren Ortserheber des Kreises, daß für die Folge eine Berechnung und Buchung der den Gemeinden und Gutsbezirken zustehenden Gebühren für Erhebung bezw. Veranlassung von directen Staatssteuern, Fortschreibungsgebühren, Domainen- und Rentenbankrenten nur bei Auszahlung derselben an die Gemeinden 2c. zu bewirken ist, und daß, da die Auszahlung fortan gegen Quittung der Gemeinden erfolgt, die Ersichtlichmachung der Gebühren auf dem Lieferzettel der Ortserheber nicht mehr einzutreten hat.

Hiernach erleidet meine Kreisblattbekanntmachung vom 3. April cr. Nr. 138 eine Aenderung.

№ 193] Namslau, den 10. Mai 1882.

Unter Bezugnahme auf die den Pächtern der Grasnutzung in den Chausseegräben beim Pachttermin vorgelesenen Bedingungen wird hierdurch den nachstehend aufgeführten Bietern der Zuschlag ertheilt:

Bezeichnung der Chaussee-strecke.	Bezeichnung der Station.	Name des Bestbietenden.	Pachtbetrag pro Jahr. M.	₰
Namslau-Oppelner Kreisgrenze.	2,2—3,0	Gonsior	2	20
	3,1—3,5	Waiblinger	4	50
	3,6—4,0	„	6	50
„	4,1—4,5	„	7	50
„	4,6—5,0	„	9	50
„	5,1—5,5	Siegmund	2	40
„	5,6—6,0	Wabnitz	3	70
„	6,1—6,5	Winziers	2	30
„	6,6—7,0	Kopka	10	60
„	7,1—7,5	Kratosiel	5	40
„	7,6—8,0	„	9	20
„	8,1—8,5	Siegmund	3	50
„	8,6—9,1	Pentke	2	90
„	10,4—11,0	Berger	3	—
„	11,1—11,5	Widulla	3	—
„	11,6—12,0	Pentke	4	50
„	14,1—14,5	Kampa	—	50
„	15,1—15,5	Schön	14	—
„	15,6—16,0	Schubert	5	10
„	17,1 bis zur Kr.-Grenze	Hutsch	2	40
Giesdorf-Reichthal.	0,1—0,5	Stannek	—	50
	0,11—0,15	Jannek	9	—
„	0,16—0,21	Seiffert	8	10
„	4,6—5,0	Woiton	1	50
„	5,1—5,5	Micolai	6	00
„	6,6—7,0	Kandziora	3	60
„	7,1—7,5	Baberowsky	30	—
„	7,6—8,0	Morawe	24	50
„	8,1—8,5	Kandziora,	4	50
„	8,6—9,0	Scupin	—	75
„	9,1—9,5	Wieloch	13	90
„	10,1—10,5	Warsecha	2	—
„	10,6—11,0	Kabus	2	—
Oels-Kreuzburger Actien-Chaussee bis Kaulwitz.	0,1—0,3	Materne	1	—
	1,1—1,5	Heinrich	4	80
	1,6—2,0	König	1	20
	2,5—3,0	Häusler	2	20
	4,7—5,0	Mücke	2	—

Bezeichnung der Chaussee-strecke.	Bezeichnung der Station.	Name des Bestbietenden.	Pachtbetrag pro Jahr. M.	₰
Oels-Kreuzburger Actien-Chaussee bis Kaulwitz.				
	5,1—5,4	Mücke	3	—
	5,6—5,8	Horn	3	—
Kaulwitz-Schmograu.	5,9—6,1	Jaroß	2	50
	6,2—6,4	Gottschalk	2	75
„	6,5—6,7	„	2	75
„	6,8—7,0	„	3	75
„	7,8—8,0	Rogoschik	2	85
„	8,1—8,3	Pospiech	3	30
„	8,4—8,6	Wziontek	3	90
„	8,7—8,9	Weinert	5	20
„	9,0—9,2	Staffetius	7	30
„	9,3—9,5	Walzog	6	50
„	9,6 bis Dorfstraße	Weinert	4	50
Droschkau-Glausche.	2,5—3,0	Feige	1	95
	3,1—3,3	Babarek	1	50
„	3,4—3,6	Horn	2	10
„	3,7—3,9	Wicha	6	10
„	4,0—4,2	Sonnek	4	20
„	4,3—4,5	Lies	4	50
„	4,6—4,9	Heidenreich	4	40
Reichthal bis zur Kempener Kr.-Grenze.	1,0—1,1	Golias	4	60
	1,2—1,3	Fuß, Karl	5	80
	1,4—1,5	Kanzok	6	20
	1,6—1,7	Fuß, Johann	3	60
„	1,8—1,9	Sebel, Johann	2	80
„	2,0—2,1	„ Karl	1	80
„	2,2—2,3	„ „	3	80
„	2,4—2,5	Bassalek	4	30
„	2,6—2,8	Golias	1	80
„	2,9—3,0	„	1	—
„	3,1—3,5	„	1	30
„	4,3 bis zur Kempener Kr.-Grenze	Kellner	2	50

Den Bietern auf die Grasnutzung in den Chausseegräben der Stationen 12,1—14,0, 14,6—15,0 und 16,1—17,0 der Namslau-Oppelner Kreischaussee sowie der Stationen 0,6—0,10, 5,6—6,5 und 9,6—10,1, der Giesdorf-Reichthaler Kreischaussee und der Stationen 2,1—2,5, 3,1 bis 3,5 und 3,6—4,6 der Chausseestrecke von der Oels-Kreuzburger Actien-Chaussee bis Kaulwitz konnte der Zuschlag, weil das Gebot unter der Taxe blieb, nicht ertheilt werden.

Bezüglich dieser Stationen wird in allernächster Zeit durch den Chaussee-Aufseher Arbeiter eine Neuverpachtung erfolgen.

No. 194] Namslau, den 4. Mai 1882.

Nach amtlicher Mittheilung des Königlichen Landraths-Amts zu Oels hat am 27. v. M. zu Kraschen ein der Tollwuth verdächtiger Hund mehrere andere Hunde gebissen, ohne daß derselbe hätte getödtet werden können.

In Folge dessen ordne ich auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 der Instruction des Bundesraths vom 27. Februar 1881 und des Gesetzes vom 12. März 1881 an:

In den Ortschaften: **Riese, Windisch-Marchwitz, Ellguth und Damnig sind vom heutigen Tage an bis zum 5. August cr. alle Hunde an die Kette zu legen oder einzusperren.**

Wer von den Bestimmungen des § 20 der Instruction vom 24. Februar 1881 (Amts-Blatt Nr. 14 Beilage) Gebrauch machen will, hat sich dieserhalb an den zuständigen Amts-Vorstand zu wenden. Hunde, welche frei umher laufend getroffen werden, **können** sofort getödtet werden.

№ 195] Namslau, den 4. Mai 1882.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat dem Directorium des evangelischen Knaben-Waisenhauses zu Kreuzburg die Genehmigung ertheilt, im Laufe der fünf Jahre, 1882 bis einschließlich 1886 zum Besten des evangelischen Knaben-Waisenhauses daselbst eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren evangelischen Haushaltungen des Regierungsbezirks Oppeln, sowie der Kreise Brieg, Ohlau, Namslau, Oels, Poln.-Wartenberg, Trebnitz und Militsch zu veranstalten.

Die von dem Directorium mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der Genehmigungs-Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

No. 196] Namslau, den 5. Mai 1882.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien dem Vorstande der Ev. Herberge für Dienstmädchen Marthastift zu Breslau die Einsammlung einer Hauskollekte zum Besten des genannten Stifts im Regierungsbezirk Breslau genehmigt hat.

№ 197] Namslau, den 8. Mai 1882.

Vereidet:

für den Gutsbezirk Schmograu der Wirthschafts-Inspector Otto Saager daselbst zum Gutsvorsteher-Stellvertreter.

für die Gemeinde Simmelwitz der Freigärtner Gottfried Wabnitz daselbst zum Waisenrath.

№ 198] Namslau, den 11. Mai 1881.

Nachweis der im Monat April 1882 aus dem Kreis-Krankenhause entlassenen Personen.

1. Hedwig Rakus, Magd aus Skorischau, am 14. Februar cr. auf Antrag des Dominiums Skorischau aufgenommen, am 6. April cr. entlassen; 52 Verpflegungstage à 40 Pfg., zusammen 20 Mark 80 Pfg. Verpflegungskosten.
2. Christian Miska, Schuhmachergeselle aus Bankwitz, am 13. März cr. auf Antrag des Kgl. Landrath-Amts aufgenommen, am 19. April cr. entlassen; 38 Verpflegungstage à 40 Pfg., zusammen 15 Mark 20 Pfg. Verpflegungskosten.
3. Paul Kolodzy, Knecht aus Städtel, am 15. März cr. auf Antrag des Kgl. Landrath-Amts aufgenommen, am 5. April cr. entlassen; 22 Verpflegungstage à 40 Pfg., zusammen 8 Mark 80 Pfg. Verpflegungskosten.
4. Joseph Jaroschinsky, Dienstjunge aus Dt.-Marchwitz, am 24. März cr. auf Antrag des Gutsbesitzer Langner in Dt.-Marchwitz aufgenommen, am 1. April cr. entlassen; 9 Verpflegungstage à 40 Pfg., zusammen 3 Mk. 60 Pfg. Verpflegungskosten,
5. Matthias Rathei, Kasernist aus Wenczlowitte, am 2. April cr. auf Antrag des Guts-Vorstandes Gülchen aufgenommen, am 20. April cr. entlassen; 19 Verpflegungstage à 40 Pfg., zusammen 7 Mk. 60 Pfg. Verpflegungskosten. Ein Bruchband 4 Mark 50 Pfg., im Ganzen also 12 Mk. 10 Pfg.
6. Johanna Blach, Tagearbeiterin aus Wind.-Marchwitz, am 10. April cr. auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes Wind.-Marchwitz aufgenommen, am 23. April cr. entlassen; 14 Verpflegungstage à 40 Pfg., zusammen 5 Mk. 60 Pfg. Verpflegungskosten.
7. Karl Kalfa, Pferdejunge aus Grambschütz, am 11. April cr. auf Antrag des Dominiums Grambschütz aufgenommen, am 19. April cr. entlassen; 9 Verpflegungstage à 40 Pfg., zusammen 3 Mk. 60 Pfg. Verpflegungskosten.
8. Karl Tondera, Knecht aus Skorischau, am 13. April cr. auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes Scorischau aufgenommen, am 16 April cr. entlassen; 4 Verpflegungstage à 40 Pfg., zusammen 1 Mk. 60 Pfg. Verpflegungskosten.

9. Gottlieb Mokros, Inwohner aus Herzberg, am 13. April cr. auf eigenen Antrag aufgenommen, am 18. April cr. entlassen; 6 Verpflegungstage à 40 Pfg., zusammen 2 Mk. 40 Pfg. Verpflegungskosten.
10. Karl Albrecht, Knecht aus Nieder-Wilkau, am 18. April cr. auf Antrag des Dominiums Nieder-Wilkau aufgenommen, am 29. April cr. entlassen; 12 Verpflegungstage à 40 Pfg., zusammen 4 Mk. 80 Pfg. Verpflegungskosten.

Die hierbei bestimmten Verpflegungskosten sind bis zum **20.** d. Mts. an die Kreis-Kommunalkasse bestimmt abzuführen, widrigenfalls deren executivische Einziehung erfolgen müßte.

No. 199] Namslau, den 2. Mai 1882.

Termine zur Schutzpocken-Impfung.

Es sind zu bestellen:

Für Sonnabend, den 13. Mai:

1. Sämmtliche Impflinge von Giesdorf und Böhmwitz zum Impfen in Giesdorf, Punkt 3 Uhr.
2. Grambschütz hat 4 ganz gesunde, über 3 Monate alte Kinder zur Vorimpfung nach Giesdorf zu schicken (3 Uhr).

Für Mittwoch den 17. Mai:

1. Sämmtliche Geimpften von Simmelwitz und Lankau zur Revision in Simmelwitz, Punkt 3 Uhr;
2. Sämmtliche Impflinge (sowohl die neugeborenen, als die zwölfjährigen) von Nassadel zum Impfen, 4 Uhr;
3. Eckersdorf hat 4 und Hönigern 3 ganz gesunde, über 3 Monate alte Kinder zur Vorimpfung nach Nassadel zu schicken, 4 Uhr.

Für Sonnabend den 20. Mai:

1. Sämmtliche Geimpften von Giesdorf und Böhmwitz zur Revision in Giesdorf, Punkt 3 Uhr;
2. Sämmtliche Impflinge von Grambschütz und Reichen zum Impfen in Grambschütz, 4 Uhr;
3. Buchelsdorf hat 4 und Strehlitz 4 ganz gesunde über 3 Monate alte Kinder zur Vorimpfung nach Grambschütz zu schicken, 4 Uhr.

Für Sonnabend den 13. Mai:

Die neugeborenen und 12jährigen Kinder von Glausche und Brzezinke zur Impfung in Glausche, Nachmittag 4 Uhr.

Für Dienstag den 16. Mai:

1. Die neugeborenen und 12jährigen Kinder von Schadegur zur Impfung in Schadegur, Nachmittag 2½ Uhr.
2. Die neugeborenen und 12jährigen Kinder von Gr.- und Klein-Butschkau, Kolonie Charlottenthal und Friedrichshilf zur Impfung in Gr.-Butschkau, Nachmittag 4 Uhr.

Für Sonnabend den 20. Mai:

Sämmtliche geimpften Kinder von Glausche und Brzezinke, sowohl die neugeborenen, als auch die 12jährigen zur Revision in Glausche, Nachmittag 4 Uhr.

Unter den aufgeführten Ortschaftsnamen ist stets der betreffende Guts- und Gemeindebezirk zu verstehen. Hierbei mache ich auf §§ 14 und 15 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-Ges.-Blatt 1874 S. 31) wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam, daß

1. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 a. a. O. ihnen obliegenden Nachweis, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt, oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, zu führen unterlassen, mit einer Geldbuße bis zu 20 Mark.

2. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderuug der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, mit Geldbuße bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen und

3. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Abs. 2, § 7 und durch § 13 a. a. O. ihnen auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen mit Geldbuße bis zu 100 Mk. bestraft werden.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen, Guts- und Gemeinde-Vorsteher ersuche resp. veranlasse ich, unter Hinweis auf § 20 des Impfregulativs vom 4. Januar 1875 (Auß. Beilage zu No. 9 des Amtsblattes pro 1875) die Eltern der Impflinge oder deren Stellvertreter zu den von den Bezirks-Impfärzten angesetzten Impfterminen mindestens acht Tage vorher durch Circular vorzuladen und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß nach § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden und daß nach § 22 des Impfregulativs die Vorgeladenen pünktlich zu erscheinen haben. Das Circular ist von den Vorgeladenen zum Zeichen der Kenntnißnahme unterschriftlich zu vollziehen und von dem insinuirenden Beamten die richtige Insinuation am Schlusse zu bescheinigen. Ferner mache ich auf die §§ 32, 33 und 34 des Impfregulativs, welche im vorigen Jahre wenig beachtet worden sind, noch besonders aufmerksam, wonach:

a. die Gemeinde- bezw. Guts-Vorsteher und Polizei-Verwalter in den Städten bei Ordnungsstrafe verpflichtet sind, den öffentlichen Impf- und Revisionsterminen persönlich beizuwohnen im Behinderungsfalle aber einen Gerichtsmann mit der Stellvertretung zu beauftragen,
b. sie ebenso an diesen Terminen eine des Schreibens hinreichend kundige Person dem Bezirksarzte zur Seite stellen und mit der Führung der Listen während des Termins zu beauftragen haben,
c. die Gemeinde- und bezw. Guts-Vorsteher und Polizei-Verwalter in den Städten oder deren Stellvertreter bei Ordnungsstrafe gehalten sind,

diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Revision entzogen geblieben sind, am Schlusse des Termins sofort zu notiren und dem betreffenden Amts-Vorsteher zur Bestrafung ungesäumt anzuzeigen, auch daß solches geschehen, in der Liste zu bescheinigen. Die Duplicate der Impflisten sind im Termin ebenfalls zu berichtigen.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Dr. v. Heydebrand u. d. Lasa.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Schmiedegesellen Gustav Rösner aus Festenberg, Kreis Polnisch-Wartenberg, unterm 16. September 1881 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Namslau, den 4. Mai 1882. **Königliches Amtsgericht.**

B. Nichtamtlicher Theil.

Bezugnehmend auf die amtliche Bekanntmachung No. 189 werden Inserate für die nächste Nummer des Kreisblattes bis spätestens

Dienstag, den 16. d. M., Vormittag 11 Uhr

erbeten. **Die Expedition des Namslauer Kreisblattes.**

Nothwendiger Verkauf.

Die der verwittweten Stellenbesitzer Johanna Kroworz geb. Bieniok zu Polkowitz und den Erben des Stellenbesitzers Johann Kroworz gehörigen Grundstücke die Kolonistenstelle Nr. 6 Neu-Polkowitz und das Ackerstück Nr. 26 dismenbrirtes Gut Polkowitz sollen im Wege der Zwangsversteigerung **am 11. Juli 1882 Vormittags 10 Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 10, verkauft werden.

Zu dem Grundstück Nr. 6 Neu-Polkowitz gehören 1 Hectar 21 Ar 50 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 24 Mark 24 Pfg., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 36 Mark veranlagt.

Zu dem Grundstück Nr. 26 dismembrirtes Gut Polkowitz gehören 1 Hectar 53 Aar 20 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 32 Mark 43 Pfg. veranlagt.

Die Bietungskaution beträgt 316,68 Mark.

Die Auszüge aus den Steuerrollen, die neuesten beglaubigten Abschriften der Grundbuchblätter, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei, Abtheilung II., während der Sprechstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird im Anschluß an den Versteigerungstermin verkündet werden.

Namslau, den 27. April 1882. **Kgl. Amtsgericht, Abtheilung II.**

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Maria Franz geb. Misterek zu Schwirz gehörige Grundstück Freigärtnerstelle Nr. 26 Dammer soll im Wege der Zwangsversteigerung

am 11. Juli 1882 Vormittags 11 Uhr

in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 10, verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 91 Ar 90 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 7 Mk. 56 Pfg. veranlagt. Die Bietungskaution beträgt 30,24 Mark.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei, Abtheilung II., während der Sprechstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine und vor Erlaß des Ausschlußurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird im Anschluß an den Versteigerungstermin verkündet werden.

Namslau, den 27. April 1882. **Königl. Amtsgericht II.**

Bekanntmachung.

Vor Kurzem sind aus dem Herzogl. Schlößchen am Schießhause zu Carlsruhe O/S. mittels Einbruchs 17 Bilder aus den Rahmen genommen und entwendet worden. Es befinden sich darunter Friedrich I., Kleopatra mit der Schlange und andere, zumeist Genre-Bilder von 1/4 bis 2 Quadratfuß Fläche. Auf gleiche Weise ist daselbst vor einigen Tagen ein Oelbild in Medaillonform von über 2 Fuß Höhe, die Königin Ulrike Eleonore von Schweden darstellend, aus dem Schwedenschlosse mittels Einbruchs entwendet worden.

Wir fordern alle Diejenigen, die über diese Diebstähle oder über den Verbleib der gestohlenen Bilder Auskunft zu geben vermögen, auf, sich schleunigst bei uns zu melden.

Namslau, den 9. Mai 1882. **Die Polizei-Verwaltung.** Kotze.

Bekanntmachung.

Städtische Sparkasse zu Namslau.

Die unter unserer Verwaltung stehende städtische Sparkasse gewährt unter den im § 3 Nr. 3 des Statuts vom 16. Januar 1879 festgesetzten Bedingungen

Wechsel-Darlehne

an hiesige Einwohner bis zur Höhe von 3000 Mark gegen 6% Zinsen.

Wir nehmen Veranlassung auf diese Einrichtung hiermit besonders aufmerksam zu machen.

Namslau, den 9. Mai 1882. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Nachachtung in Erinnerung gebracht, daß ohne unsere Genehmigung vor Ablauf von 3mal 24 Stunden nach erfolgtem Tode Beerdigungen nicht stattfinden dürfen. (Verordnung vom 19. November 1827.)

Namslau, den 8. Mai 1882. **Die Polizei-Verwaltung.** Kotze.

Der Unterzeichnete beabsichtigt das **Dörrhaus** meistbietend zu verkaufen und wird für

Montag den 22. Mai Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause Termin angesetzt. Bedingungen werden am Termintage bekannt gemacht, sind auch vorher während der Amtsstunden zu erfahren.

Reichthal, den 10. Mai 1882. **Der Magistrat.** Nerlich.

Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 und nach Berathung mit dem Magistrat wird Nachstehendes verordnet:

Das Passiren der auswärtigen mit Langholz, Stroh und Dünger beladenen Fuhren durch das Innere der hiesigen Stadt wird hiermit verboten. Der betreffende Verkehr hat vielmehr nur auf der hinter der katholischen Kirche führenden Straße, welche den Dörnberger Weg mit der Namslauer Chaussee verbindet und der durch eine Warnungstafel als solcher bezeichnet ist, stattzufinden.

Jede Uebertretung dieser Vorschrift wird mit Geldstrafe bis zu 9 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt **sofort** in Kraft.

Reichthal, den 9. Mai 1882. **Die Polizei-Verwaltung.** Nerlich.

Namslauer Thierschau- und Verloosungsfest.

Montag, den 26. Juni 1882.

Nachdem die Genehmigung von Seiten des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien zur Anberaumung desselben erfolgt, ist dem Kreise Namslau wiederum die Gelegenheit geboten, seinen guten Ruf aufs Neue zur Geltung zu bringen. — Die geehrten Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises wollen demnächst gefälligst der Sache ihre Theilnahme nicht versagen, insbesondere die allgemeine Kenntnißnahme des ihnen bereits zugegangenen Programms, sowie rechtzeitige und möglichst zahlreiche Anmeldung zum Thierschau- und Verloosungsfest gefälligst veranlassen zu wollen.

Die Herren Gewerbetreibenden von Stadt und Land werden besonders auf die Ausstellung von landwirthschaftlichen Maschinen, Ackergeräthen und landwirthschaftlichen Erzeugnissen aller Art aufmerksam gemacht.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins.

v. Spiegel. Willert. Langner.

Oeffentliche Versteigerung.

Sonnabend den 13. d. M. Vormittag 11 Uhr soll **ein Glasschrank** im hiesigen Auctionslokale versteigert werden.

Jansen, Gerichtsvollzieher.

Der Brennholz-Verkauf

im Forstrevier **Grambschütz** ist vom heutigen Tage **geschlossen.**

Grambschütz, den 8. Mai 1882.

Die Forstverwaltung.
Schäffter.

Bekanntmachung.

Sonntag den 14. d. Mts. Nachmittag 4 Uhr

findet in **Pietzonka's Hotel**, am **Wilhelms-Platz** hierselbst, eine

außerordentliche Generalversammlung

des

Vorschuß-Vereins zu Namslau, einge. Genossenschaft

statt, deren Zweck, nach Vorschrift des § 46 des Vereins-Statuts, die endgültige Beschlußfassung über nachstehend wiederholt bekannt gegebene, in der General-Versammlung vom 19. März cr. unerledigt gebliebenen Vorlagen ist.

Wir laden die geehrte Mitgliedschaft zu dieser General-Versammlung mit dem ausdrücklichen Bemerken ergebenst ein,

daß diese General-Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der in derselben erschienenen Mitglieder, **beschlußfähig** ist, und

daß die nicht erschienenen Mitglieder an die Beschlüsse dieser Versammlung unbedingt gebunden sind.

Tages-Ordnung:

1. (No. 9 der Tagesordnung vom 19. März cr.)
   Antrag des Vereins-Directors, betreffend die Abänderung des § 75 des Vereins-Statuts bezüglich die Verlegung des Rechnungsjahres des Vereins auf den 31. Dezember (Schluß des Kalender-Jahres).
   Anm.: Die ebenfalls unerledigt gebliebene Vorlage **No. 10** vom **19. März cr.** ist zurückgezogen.
2. Beantwortung der in der General-Versammlung vom 19. März cr. von dem Vereins-Mitgliede Herrn Lehrer Wenzky zu Sterzendorf an den Vorstand gerichteten Interpellation, betreffend **die Fortdauer der Haftpflicht der Mitglieder nach dem Austritt derselben aus dem Verein.**
3. Ausschluß resp. Entlassung eines Vereins-Mitgliedes aus dem Vereinsverbande vor Ablauf des statutenmäßigen Austritts-Termins.
4. Mittheilung über einen an das Directorium des Unterverbandes der schlesischen Genossenschaften gerichteten Antrag auf **Abänderung des Beitrags-Modus zu den Kosten des Unter-Verbandes und des Haupt-Verbandes.**

Namslau, den 9. Mai 1882.

Der Vorschuß-Verein, eing. Genossenschaft.
Der Vorsitzende des Ausschusses.
J. Kalkbrenner.

Heut früh 4 Uhr verschied nach sechswöchentlichen Leiden unser lieber Sohn

Karl

im Alter von 3 J. 10 M. 10 T., was wir Freunden und Bekannten hierdurch tiefbetrübt anzeigen.

Namslau, den 10. Mai 1882.

Carl Spiegel und Frau.

Beerdigung Freitag Nachmittag 4 Uhr.

Für die mir aus Anlaß meines 50jährigen ärztlichen Jubiläums in so reichem Maße dargebrachten Gratulationen und anderweitigen, mich in hohem Grade beehrenden Aufmerksamkeiten sage ich allen meinen hohen Gönnern, Freunden und Bekannten auf diesem Wege meinen tiefgefühlten Dank.

Reichthal, den 3. Mai 1882.

Hertel, Königl. Kreis-Wundarzt.

Wollpackpapier

empfiehlt **E. W. Werner's Ww.**

Evangelische Kirche zu Namslau.

Am Sonntage Rogate (den 14. Mai cr.) predigt in den beiden Vormittagsgottesdiensten und im Nachmittagsgottesdienste Pastor Schwartz.

Am Himmelfahrtsfest (den 18. d. M.) predigen:
Vorm.: A. Poln: Pastor Nitransky.
B. Deutsch: Pastor Schwartz.
Nachm.: Derselbe.
Collecte für die Heidenmission.
Bezüglich der wöchentlichen Communion:
Amtswoche des deutschen Pastors.

Das evangelische Pfarramt.

Ev. Kirche zu Kaulwitz.

Am Himmelfahrtsfest, Vorm. 10 Uhr:
Deutscher Gottesdienst.
(Pastor Nitransky.)

(Nebst Beilage.)